

**Übersicht über den  
voraussichtlichen Stand der Schulden (Auszug)  
in 1.000 Euro**

Gemeindeverwaltung/Landkreisverwaltung/Bezirksverwaltung

Art	Stand zu Beginn des Vorjahres	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres				Zugang	Voraussichtlicher Abgang	Stand nach Ablauf des Haushaltsjahres
		Mit Restlaufzeit von			Gesamt-betrag			
1	2	3	4	5		6		
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahren	mehr als 5 Jahren				
		3a	3b	3c	3d			
1. Schulden aus Krediten von/vom								
1.1 Bund								
1.2 Land								
1.3 Gemeinden und Gemeindeverbänden								
1.4 Zweckverbänden u. dgl.								
1.5 Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung								
1.6 kommunalen Sonderrechnungen								
1.7 sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen								
1.8 privaten Unternehmen								
1.9 übrigen Bereichen								
Summe 1								
 darin: Schulden aus Krediten zum Haushaltsausgleich <sup>1</sup> davon entfallen auf Maßnahmen, die überwiegend aus Entgelten Dritter finanziert werden (Anlage 4 zu § 5 KommHV-Kameralistik – AllgZVKommGrPI Nr. 3.3)								

(...)

<sup>1</sup> Kreditaufnahmen zum Haushaltsausgleich dürfen nur in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 aufgenommen werden (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 KommwEV). Sie sind auf der Grundlage von im Haushaltsplan verankerten Tilgungsplänen ordentlich zu tilgen. Die ordentliche Tilgung hat spätestens im zweiten Haushaltsjahr nach Festsetzung des Gesamtbetrags der Kreditaufnahme in der Haushaltssatzung zu beginnen und muss spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres 2032 abgeschlossen sein. Die ordentliche Tilgung hat in jährlich gleichen Schritten zu erfolgen, vorzeitige außerordentliche Tilgungen sind möglich (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 4 bis 6 KommwEV).